

N-4705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/113-Par1/91

Wien, 31. Jänner 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2067 IAB
1992-02-04
zu 2085 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2085/J-NR/91, betreffend Begünstigungen für Ausbildung im 2. Bildungsweg, die die Abgeordneten Haigermoser und Genossen am 4. Dezember 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Gibt es Förderungsmaßnahmen für Menschen, die im 2. Bildungsweg zusätzlich zu ihrer praktischen Berufserfahrung eine höhere Qualifikation durch Aus- und Fortbildung erlangen?

Antwort:

Es erfolgt eine indirekte Förderung durch Finanzierung von Aus- und Fortbildungskursen im Rahmen des 2. Bildungsweges, speziell in Form von Vorbereitungskursen für die Hauptschulexternistenprüfung, für die Externistenreifepfung und die Studienberechtigungsprüfung. Auf diese Weise werden die Teilnehmerbeiträge gesenkt.

2. Werden finanzielle Einbußen von Berufstätigen, die im 2. Bildungsweg eine Aus- oder Fortbildung absolvieren, durch Beihilfen, Zuschüsse, sonstige Förderungsmaßnahmen abgegolten?
3. In welcher Höhe werden solche finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand für den Einzelnen gewährt?

Antwort zu 2. und 3.:

Bei den Förderungsmaßnahmen aus dem Bereich des Schülerbeihilfen-Gesetz ist natürlich auf berufstätige Schüler Bedacht genommen worden: Das Schülerbeihilfen-Gesetz sieht für berufstätige Schüler erhöhte Beihilfen-Grundbeträge vor.

Weiters ist auf die besondere Schulbeihilfe zu verweisen, die von Schülern beansprucht werden kann, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit überhaupt einstellen. Die Anspruchsdauer hinsichtlich dieser Beihilfenart ist auf die letzten sechs Monate vor Beginn der mündlichen Reifeprüfung eingeschränkt.

Die Höchstbeihilfe beläuft sich auf S 6.200,-- und kann sich bei Existenz unterhaltsberechtigter Kinder um S 1.070,-- erhöhen. Ist der Schüler verheiratet, erhöht sich diese Beihilfe um S 3.200,-- wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist. Diese Beträge sind als Monatsbeträge zu verstehen.

Gemäß § 31(1) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i.d.g.F., werden auch Berufstätigen, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland besuchen sowie mittleren und höheren Schulen vergleichbare Schulen mit eigenem Organisationsstatut jeweils unter der Voraussetzung, daß die Schule in einem Jahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen umfassen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Als Höchstgrenzen für die Kosten pro Schüler/in wurden für das Schuljahr 1992/93 z.B. festgelegt:

- 3 -

Gymnasien	S 2.160,--
Realgymnasien	S 2.050,--
Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	S 1.885,--
Handelsakademien für Berufstätige	S 2.405,--

4. Können Personen, die unter Aufgabe oder Unterbrechung ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit eine Aus- oder Fortbildung im 2. Bildungsweg absolvieren, also keine laufenden Einkünfte zumindest im Ausmaß des Existenzminimums haben, einen finanziellen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln erhalten?

Antwort:

Von einer den Lebensunterhalt deckenden Beihilfe kann nur bei Schülern der höheren Schulen für Berufstätige im Sinne des Schulorganisationsgesetz gesprochen werden.

Andere Bereiche des 2. Bildungsweges (WIFI, BFI, Volkshochschulen etc.) können nur indirekt gefördert werden, nämlich durch Subvention und Projektförderungen. Es darf in diesem Zusammenhang aber auch auf die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwiesen werden.

5. Können Personen, die eine Aus- oder Fortbildung im 2. Bildungsweg absolvieren, bis zu einer bestimmten Altersgrenze Schulfreifahrten, Fahrtbegünstigungen oder Fahrtbeihilfen gewährt werden?

Antwort:

Zur Frage der Schulfahrtenbeihilfe ist zu beachten, daß die Berechtigung, diese sozioökonomische Maßnahme in Anspruch zu nehmen, mit dem Bezug der Familienbeihilfe verbunden ist. Analoges gilt natürlich auch für die Schülerfreifahrt.

- 4 -

Gerade volljährige Schüler können nur dann an der Aktion der Schülerfreifahrt teilnehmen, wenn für sie Familienbeihilfe bezogen wird. Hat allerdings ein Schüler zu Beginn des Schuljahres das 25. Lebensjahr vollendet, dann kann er keinen Freifahrausweis erhalten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and curves.